

G 400 Holzwurmfrei

Anwendungsfertiges, wässriges Holzschutzmittel auf Basis von Borsalzverbindungen.



Anwendungsgebiete

Zur Bekämpfung von tierischen Holzschädlingen wie Holzwurm, Hausbock, Holzwespen, usw. Anwendung in allen Holzbereichen im Innen- und Außenbereich.

Produkteigenschaften

G 400 Holzwurmfrei ist ein gebrauchsfertiges Präparat auf Basis von Borverbindungen mit besonderen penetrierenden Eigenschaften. Mittel mit langsamer Wirkung zur Bekämpfung von Hausbockbefall im Holz in den Gefährdungsklassen 1 und 2 nach DIN 68 800-4 mit gleichzeitig vorbeugender Wirksamkeit gegen holzerstörende Insekten und Pilze.

Produktkenndaten

Dichte:	ca. 1,1 g/cm ³ bei 20°C
pH-Wert:	7-8
Geruch:	geruchlos
Lieferform:	10 kg Kunststoffkanister
Farbton:	farblos (Holz wird nicht angefärbt)

Verarbeitung

Gebrauchsfertiges Präparat durch Streichen, Spritzen, (Sprühen) Borlochtränkung, Borlochdrucktränkung oder Schaumverfahren aufbringen. Für die Anwendung DIN 68 800-4: 2012-02 und DIN 68 800-3: 2012-02 beachten! Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen! Anwendung nur an Hölzern der GK 1 und 2 gem. DIN EN 335:2013.

Art und Umfang des Befalles feststellen. Befallenes Holz bis auf die tiefsten Fraßgänge abbeilen. Fraßmehl und lose Holzfasern mit einer Stahlbürste entfernen. Statisch stark geschwächte Holzbauteile durch vorbeugend geschützte Hölzer verstärken oder ersetzen. Im Zweifelsfalle sollte ein Statiker zu Rate gezogen werden. Das Holzschutzmittel ist gebrauchsfertig und darf nicht verdünnt werden. Die erforderliche Einbringmenge ist durch 3 Behandlungen zu erreichen.

Bei der Bohrlochtränkung sind, unter Berücksichtigung der Statik, Löcher (Durchmesser 10 mm, $\frac{1}{4}$ der Balkendicke) im Abstand von 10 cm gegeneinander versetzt in Faserrichtung und 5 cm quer zur Faser anzuordnen. Senkrechte Hölzer sollten in einem Neigungswinkel von 35-45° angebohrt werden. Die Bohrlöcher sind 3-4 mal mit G 400 Holzwurmfrei zu verfüllen und anschließend mit einem imprägnierten Holzdübel zu verschließen.

Durch die Druckinjektage kann das Holzschutzmittel in einen Arbeitsgang eingebracht werden. Auf Neigungswinkel kann verzichtet werden, ebenso ermöglicht die Druckinjektage ein Arbeiten über Kopf. Der Bohrlochdurchmesser beträgt 5-10 mm. Das Holzschutzmittel wird mit einem Druck von 3-10 bar eingebracht. Um die erforderliche Einbringmenge zu erzielen ist je nach Aufnahmefähigkeit und Holzbeschaffenheit der Injektionsdruck mindestens 30 s unter Beobachtung des Arbeitsdrucks aufrechtzuerhalten.

Nach Trocknung kann das imprägnierte Holz mit lösemittelhaltigen Lasuren dekorativ weiterbehandelt werden. Bei wässrigen Produkten und deckenden Anstrichen ist die Verträglichkeit im Einzelfall zu prüfen.

Hinweise

Die für den Umgang mit Holzschutzmitteln üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.

Bei Anwendung des Schutzmittels sind zum Schutz der Haut vor Produktspritzern geeignete Schutzhandschuhe gem. EN 374 zu tragen. Desgleichen ist ein Schutzanzug mindestens des Typs 6 nach EN 13034 und eine Schutzbrille zu tragen.

Holzschutzmittel enthalten biozide Wirkstoffe zum Schutz des Holzes vor Schädlingen. Sie sind nur nach Gebrauchsanweisung und nur in den zugelassenen Anwendungsbereichen zu verwenden, wo Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen. Das Holzschutzmittel ist nicht anzuwenden bei Holz, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommt. Nicht zur großflächigen Anwendung in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen, es sei denn, die behandelten Holzbauteile werden zu diesen Räumen hin abgedeckt und die Anwendung ist bautechnisch unvermeidlich. Das Holzschutzmittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere; das Holzschutzmittel darf nicht in Gewässer gelangen.

G 400 Holzwurmfrei

Arbeitsgeräte, Reinigung

Arbeitsgeräte sofort nach Gebrauch mit Wasser reinigen. Reinigungsreste ordnungsgemäß entsorgen.

Verbrauch/Einbringmenge

Siehe „Besondere Bestimmungen“ Abschnitt 3.5.

Trocknung

Abhängig vom Umgebungsklima. Bei guter Belüftung ca. 1 Tag. Hohe Luftfeuchtigkeiten und niedrige Temperaturen verzögern die Trocknung.

Wirkstoffe

10,5 % Borsäure
9,5 % Dinatriumtetraborat
100 g Mittel enthalten 10,5 g Borsäure, 9,5 g Dinatriumtetraborat.

Lagerung

An einem gut belüfteten Ort im gut verschlossenen Originalgebinde vor direkter Sonnenbestrahlung geschützt, trocken und kühl, aber frostfrei gelagert beträgt die Haltbarkeit des Produktes 36 Monate.

G 400 Holzwurmfrei nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern und für Unbefugte, Kinder und Tiere unzugänglich aufbewahren. Bei der Lagerhaltung die entsprechenden Bestimmungen über die Reinhaltung des Wassers beachten.

Besondere Bestimmungen (Auszug aus der abZ)

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Bei dem Holzschutzmittel „G 400 Holzwurmfrei“ handelt es sich um ein anwendungsfertiges Bekämpfungsmittel mit langsamer Wirksamkeit gegen holzerstörende Insekten (mit Ausnahme von Termiten).

Das Holzschutzmittel enthält biozide Wirkstoffe zur Bekämpfung eines vorhandenen Befalls durch Hausbock oder Nagekäfer in verbauten Holzbauteilen mit zugleich vorbeugender Wirksamkeit gegen holzerstörende Pilze und Insekten. Es ist nur dort zu verwenden, wo Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, sind für Bekämpfungsmaßnahmen mit diesem Holzschutzmittel die Bestimmungen der Norm DIN 68 800-4¹ anzuwenden. Für den vorbeugenden chemischen Holzschutz im Sinne von Abschnitt 1.2.2 Satz 2 gelten die Bestimmungen der Norm DIN 68 800-3² mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen.

1.2.2

Das Holzschutzmittel darf nur in den Bereichen verwendet werden, in denen ein Befall des Holzes durch Hausbock oder Nagekäfer vorliegt, der nicht auf andere Art sinnvoll behoben werden kann (siehe DIN 68 800-4¹, insbesondere Abschnitt 2).

Für vorbeugende Maßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten darf das Holzschutzmittel nur verwendet werden, wenn diese Maßnahmen erforderlich sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bekämpfungsmaßnahme erfolgen. In beiden Anwendungsfällen darf das Holzschutzmittel verwendet werden in Hinblick auf die Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes jedoch

- nicht für Holzbauteile, die bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen können,
- nicht, wenn das behandelte Holz in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen großflächig³ eingesetzt werden soll, es sei denn, das behandelte Holz wird zu diesen Räumen hin abgedeckt, und
- nicht, wenn das behandelte Holz großflächig³ in sonstigen Innenräumen eingesetzt werden soll, es sei denn, die großflächige Anwendung ist bautechnisch als unvermeidlich begründet.

1.2.3

Die zulässigen Einbringverfahren sind in Abschnitt 3.3 und die erforderlichen Einbringmengen in Abschnitt 3.5 angegeben.

3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung

3.2

Bei der Anwendung des Holzschutzmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.

3.3

Für das Holzschutzmittel sind die folgenden Einbringverfahren zulässig:

- Streichen, Fluten, Spritzen (Sprühen) innerhalb geschlossener Räume,
- Bohrlochtränkung, Bohrloch-drucktränkung und
- Schaumverfahren.

G 400 Holzwurmfrei

- 3.4
Das Holzschutzmittel wird gebrauchsfertig ausgeliefert und darf nicht verdünnt werden.
- 3.5
Die erforderliche Einbringmenge bei Bekämpfungsmaßnahmen durch Streichen, Fluten, Spritzen (Sprühen), Bohrlochtränkung, Bohrlochdrucktränkung oder durch Schaumverfahren beträgt 300-350 ml/m².
Mit dieser Einbringmenge ist auch der anschließende vorbeugende Schutz gegen holzerstörende Pilze und Insekten nach DIN 68 800-3² gegeben.
Sofern das Holzschutzmittel im Rahmen von Bekämpfungsmaßnahmen bei einzelnen Holzbauteilen für vorbeugende Maßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten eingesetzt wird, beträgt die erforderliche Einbringmenge 100-120 ml/m².
Die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt bei Verwendung des imprägnierten Holzes im Sinne dieser Zulassung erfolgt auf der Basis der oben angegebenen Einbringmengen; diese sollten keinesfalls um mehr als 10 % überschritten werden.
Im Anschluss an die durchgeführte Bekämpfungsmaßnahme in Aufenthaltsraum oder zugehörigen Nebenraum ist eine Wartezeit von vier Wochen vor erneuter Nutzung der Räume einzuhalten.
- 3.6
Die Verträglichkeit des Holzschutzmittels mit andern Bauprodukten (Verbindungsmittel, Klebstoffen, Anstrichen, Kunststoffen, etc.), siehe auch DIN 68800-3¹, Abschnitte 4.4, 4.5 und 4.6, ist in jedem Einzelfall gesondert nachzuweisen. Der Antragsteller hat Angaben zur Lagerbeständigkeit des Holzschutzmittels bereitzustellen.

¹ DIN 68800-4:1992-11 Holz-schutz; Bekämpfungsmaßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten

² DIN 68800-3:1990-04 Holz-schutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

³ Eine großflächige Anwendung ist gegeben, wenn für kubische Räu-me der Richtwert von 0,2 m²/m³ (Verhältnis von zu behandelnder Fläche zu Raumvolumen) überschritten wird.

Sicherheitskenndaten

Produkt enthält: Borsäure, Dinatriumtetraborat

Gefahrenhinweise: Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitsratschläge: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Unter Verschluss aufbewahren. Inhalt / Behälter unter Beachtung der örtlichen Vorschriften einer geeigneten Verbrennungsanlage oder Deponie zuführen.

Erste Hilfe Maßnahmen:

Nach Einatmen: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizungen oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Entsorgung

Nicht in den Abfluss leeren – Nicht in die Kanalisation / Gewässer / Erdreich gelangen lassen. Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften. Völlig restentleerte Verpackungen sind den Recyclingsystemen zuzuführen. Abfallschlüssel-Nr: 03 02 04 anorganische Holzschutzmittel

Kennzeichnung

CLP-Verordnung: GHS07, GHS08

Signalwort: Gefahr

WGK: 1

ADR: -/-

Rechtlicher Vermerk

Da Anwendung und Verarbeitung außerhalb unseres Einflusses liegen, kann aus dem Inhalt des Merkblattes keine Haftung des Herstellers abgeleitet werden. Über den Inhalt des Merkblattes hinausgehende oder abweichende Angaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Firma Goldgruber Unternehmens GmbH.

BIOZIDE SICHER VERWENDEN! Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen!